



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



DIREKTION V  
Allgemeines Zollrecht

## Nur per E-Mail

Verteiler s. am Ende des Schreibens

BEARBEITET VON:  
Frau Schulz

DIENSTORT:  
Stubbenhuk 3  
20459 Hamburg

TEL 0228-303-51081  
FAX 0228-303-98651  
MAIL DV.gzd@zoll.bund.de  
DE-MAIL DV.gzd@zoll.de-mail.de

BETREFF **Zollrechtliche Regelungen im Luftverkehr;  
Vereinfachungen bei der Zollanmeldung für Luftfahrzeuge**

POSTANSCHRIFT:  
Postfach 11 32 44  
20432 Hamburg

BEZUG ./.  
ANLAGEN ./.

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

DATUM: 3. März 2022

GZ **Z 0410 – 2021.00001 – DV.A.2 (202200059045)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben unterrichte ich Sie über eine für den grenzüberschreitenden Luftverkehr relevante Änderung im europäischen Zollrecht. Die Änderung betrifft aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat in das Zollgebiet der Union einfliegende Luftfahrzeuge, die nicht auf einem Zollflugplatz landen und für die bisher ein Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang, verbunden mit einem Antrag auf kostenpflichtige Zollabfertigung erforderlich war.

Ich bitte, die nachfolgenden Informationen an Ihre Mitglieder weiterzugeben. Eine entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung [www.zoll.de](http://www.zoll.de) ist veranlasst.

Am 26. Juni 2020 ist die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 vom 3. April 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 16. Juli 2020 in Kraft getreten.

Mit Artikel 1 Abs. 16 Buchstabe b) dieser Verordnung ist Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA) dahingehend ergänzt worden, dass die Zollanmeldung für Beförderungsmittel, die entweder

iv) unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung oder

v) unter Befreiung von den Einfuhrabgaben als Rückwaren in den freien Verkehr überführt werden,

konkludent durch einfaches Überqueren der Grenze des Zollgebiets der Union abgegeben werden kann.

Luftfahrzeuge, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, befinden sich mit dem Grenzübertritt in der vorübergehenden Verwendung oder im freien Verkehr. Diese Luftfahrzeuge müssen somit nach dem Grenzübertritt nicht mehr unter Nutzung eines Zollflugplatzes zu einer Zollstelle befördert werden (sog. Beförderungspflicht). Ein Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang, verbunden mit einem Antrag auf kostenpflichtige Abfertigung, ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass die beschriebene Vereinfachung nicht die mit dem Luftfahrzeug verbrachten Waren umfasst. Diese Waren können jedoch aufgrund anderer Tatbestände von der Pflicht zur Beförderung zu einer Zollstelle und damit vom Zollflugplatzzwang befreit sein. Dies gilt beispielsweise für abgabenfreie Reisemitbringsel im persönlichen Gepäck der Reisenden oder persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden, z.B. Kleidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) ZollV). Werden dagegen in dem Luftfahrzeug Waren mitgeführt, die nicht von der Beförderungspflicht befreit sind, so sind sie weiterhin unter Nutzung eines Zollflugplatzes zu einer Zollstelle zu befördern. Eine Befreiung dieser Waren vom Zollflugplatzzwang auf Antrag durch das örtlich zuständige Hauptzollamt ist jedoch möglich.

Der Vollständigkeit halber merke ich an, dass Luftfahrzeuge, die grds. von der beschriebenen Vereinfachung erfasst sind, aber dennoch einen Zollflugplatz anfliegen, weiterhin erst mit der Landung auf dem Zollflugplatz angemeldet und zum Zollverfahren überlassen sind (Passieren einer Zollstelle; Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe b) UZK-DA). Von Personen mitgeführte, auch einfuhrabgabenfreie Waren sind am Zollflugplatz weiterhin durch Nutzung des rot/grünen-Kanalsystems anzumelden (Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe a) UZK-DA).

Für Rückfragen steht Ihnen die Generalzolldirektion unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder über die Zentrale Auskunft in Dresden (Telefon +49 351 44834 - 520; E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stockstrom

**Verteiler:**

Deutscher Aero Club e.V. Hermann-Blenk-Str. 28 38108 Braunschweig	info@daec.de
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. Geschäftsstelle Scharrstraße 10 D-70563 Stuttgart	info@bwlv.de
Luftsport-Verband Bayern Prinzregentenstraße 120 81677 München	info@lvbayern.de
Luftfahrtverband Berlin e.V. Ernst-Grube-Straße 25 12555 Berlin	gf@daec-berlin.de
Luftsport – Landesverband Brandenburg e.V. Flugplatz Haus 1 14959 Schönhagen	info@Luftsport-bb.de
DAeC – Landesverband Bremen e.V. Am Bienenschauer 9 27777 Ganderkesee	info@daec-bremen.d
Luftsportverband Hamburg e.V. Höhen 18 21635 Jork	info@luftsportverband-hamburg.de

Hessischer Luftsportbund Landwehrstr. 1 64293 Darmstadt	HLB-LTB@t-online.de
Luftsportverband Mecklenburg Vorpommern e.V. Flugplatz Purkshof 18182 Mönchhagen	luftsport.mv@t-online.de
Luftsport - Verband Niedersachsen e.V. Hainhölzer Straße 5 30159 Hannover	info@lsvni.de
Aero Club NRW e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg	info@aeroclub-nrw.de
Luftsportverband Rheinland - Pfalz e.V. Flugplatz Domberg 55561 Sobernheim	info@lsvrp.de
Aero Club - Saar e.V. Am Segelflugplatz 1 66646 Marpingen	info@aeroclub-saar.de
Luftsportverband Sachsen e.V. Dohnaer Str. 154 01239 Dresden	LSV.Sachsen@arcor.de
Luftsportverband Sachsen – Anhalt e.V. Alte Landebahn 27 06846 Dessau-Roßlau	info@lsvst.de
Luftsportverband Schleswig – Holstein e.V. Flugplatz Schachtholm 24797 Hörsten	info@luftsport-sh.de
Luftsportverband Thüringen e.V. Flugplatz Jena-Schöngleina 07646 Schöngleina	info@fliegen-thueringen.de
AOPA Germany Aircraft Owners and Pilots Association Verband der Allgemeinen Luftfahrt e.V. Flugplatz, Haus 10 83329 Egelsbach	info@aopa.de

Vereinigung Cockpit e.V. Unterschweinstiege 10, 6. OG 60549 Frankfurt/Main	office@vcockpit.de
Vereinigung Deutscher Pilotinnen e. V. VDP-Geschäftsstelle Am Flugplatz 1 61203 Reichelsheim	gs@pilotinnen.de
Verband Deutscher Verkehrsfliegerschulen e.V. Am Flughafen 11 79108 Freiburg	info@verkehrsfliegerschulen.de
German Business Aviation Association e. V. Georg-Wulf-Straße 2 D-12529 Schönefeld	ceo@gbaa.de
FFL Fachschule für Luftfahrzeugführer GmbH Brunshofstraße 1 45470 Mülheim/Ruhr	info@ffl-flighttraining.de

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.